

**40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland :**

Rückblick/Ausblick ; Festschrift / hrsg. vom  
Bundesministerium für Familie und Senioren. – Neuwied ;  
Kriftel ; Berlin : Luchterhand, 1993  
ISBN 3-472-01715-5

NE: Deutschland / Bundesministerium für Familie und Senioren;  
Vierzig Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

Alle Rechte vorbehalten.

© 1993 by Hermann Luchterhand Verlag GmbH & Co. KG, Neuwied, Kriftel, Berlin.

Herausgeber: Bundesministerium für Familie und Senioren,  
Godesberger Allee 140,  
53175 Bonn

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfälti-  
gungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

Satz: Fotosatz Froitzheim, Bonn

Umschlaggestaltung: 4DDesign-Agentur, Bergisch Gladbach

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Binden: Buchbinderei Fikentscher, Darmstadt

Printed in Germany, Oktober 1993

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier.

## Inhaltsverzeichnis

Bundeskanzler DR. HELMUT KOHL, Bonn 40 Jahre Familienpolitik	7
FIDES KRAUSE-BREWER, Bonn Amtszeiten und Wirkungsschwerpunkte der Bundesfamilienministerinnen und Bundesfamilienminister	15
DR. RENATE KÖCHER, Allensbach Lebenszentrum Familie	37
<b>Präsident des Bundesverfassungsgerichts</b> <b>PROF. DR. ROMAN HERZOG, Karlsruhe</b> <b>Familie und Familienpolitik in der Rechtsprechung</b> <b>des Bundesverfassungsgerichts</b>	53
PROF. DR. DIETER SCHWAB, Regensburg Entwicklungen und Perspektiven des Familienrechts	63
Präsident des Bundesfinanzhofs PROF. DR. FRANZ KLEIN, München Der Familienlastenausgleich – eine zentrale Aufgabe des Bundesministeriums für Familie und Senioren	91
Bundesminister a. D./MdB DR. HEINER GEISLER, Bonn Die Anerkennung der Familienarbeit	105
PROF. DR. DR. STEGFRIED KEIL, Marburg Elterliches Erziehungsrecht und ergänzende Erziehungshilfen im Wandel der letzten 40 Jahre	117
PROF. DR. PHILIPP HERDER-DORNEICH, Baden-Baden Familie, Verbände und demokratischer Staat	135
PROF. DR. FRANZ-XAVER KAUFMANN, Bielefeld Familienpolitik in Europa	141
Bundesministerin HANNELORE RÖNSCH, Bonn Familienpolitik und Lebenswirklichkeit – Herausforderungen und Perspektiven	169
	5

# Familie und Familienpolitik in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts\*

---

ROMAN HERZOG

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie werden sich vielleicht fragen, wieso der *Präsident des Bundesverfassungsgerichts* sich entschließt, an einer Feierstunde aus Anlaß des 50. Geburtstages einer *Bundesministerin* teilzunehmen. Dafür gibt es drei Gründe:

Erstens mußte ich meiner alten Freundin *Roswitha Verhülsdonk* einmal wieder einen Wunsch erfüllen. Dies sage ich aber nicht, um Sie, *Frau Rönsch*, in die zweite Reihe zu stellen, sondern ich komme auch ganz besonders gern zu Ihnen. Nur um zu gratulieren, wäre es relativ spät. Aber, ich sag es mal so: Ich fliege auf Frauen, die sich Farben zu tragen trauen. Aber das ist natürlich ein Argument aus der dritten Reihe. Der eigentliche Grund ist die Leidenschaft, die uns in der Frage »Ehe und Familie« verbindet, und unser gemeinsames Bemühen an unterschiedlichen Stellen, das jeweils Notwendige zu tun.

Bei einem Vortrag über die Ehe und die Familie müssen zunächst die Begriffe definiert werden. Es ist schon relativ schwer, die Ehe zu definieren. Bei der Familie ist es – seit sich der Begriff im Verhältnis zur Ehe relativ gelockert hat – noch schwieriger.

Aus diesem Grund lese ich zunächst einmal vor, was ich in einem ganz anderen Zusammenhang einmal über den Anwendungsbereich und die Vielgestaltigkeit der heutigen Ehe geschrieben habe:

»Art. 6 Abs. 1 GG deckt alle möglichen Arten der Ehe ab: die Liebesehe und die Verstandesehe, die Ehe eines Arbeiters, Angestellten oder Beamten mit einer sogenannten Nur-Hausfrau, die eines Universitätsprofessors mit einer Studiendirektorin, die eines Hausmannes mit einer Rechtsanwältin oder Ärztin, die zweier Heimarbeiter und meinerwegen die eines Playboys mit einem »Luxustierchen«. Die Bandbreite ist heute gewiß größer als in früheren Zeiten, als es in den gehobenen Ständen zwar auch die verschiedensten Gestaltungen der Ehe gab, als in den wirklich tragenden Schichten aber doch ein ziemlich homogenes Ehemodell gültig war. Das Modell einer Ehe, in der nach außen zwar der Mann dominiert haben mag, in der die Frau aber als Bäuerin oder als Meisterin ein anerkanntes und mitbestimmendes Element war . . .«

---

\* Vortrag vom 14. 1. 1993 in überarbeiteter und leicht gekürzter Fassung

aber darüber hinaus keine geschlechtlichen und sonstigen Beziehungen zueinander haben, steuerlich wie Ehepaare behandelt werden müßten. Das ist nicht in der Rechtsprechung angelegt.

Bei den Kindern gibt es die Abstufungsfragen, die uns alle aus dem Sozialhilferecht bekannt sind und in denen das *Bundesverfassungsgericht* bisher eigentlich immer sehr großzügig gewesen ist. Pauschalierungen, Typisierungen usw. nehmen wir hin, solange sie einigermaßen plausibel sind.

Von wesentlich größerer Bedeutung ist freilich die Entscheidung zu den sogenannten Trümmerfrauen (wobei ich jetzt die Väter mit einbeziehe, soweit diese ihre Kinder wirklich erziehen).

Es geht um die Tatsache, daß die einen Paare sich für zwei, drei Kinder entscheiden und ihr Leben lang nur von einem Lohn oder Gehalt und später nur von einer Rente leben, und daß die anderen, die voll berufstätig sind, weil sie keine Kinder haben, einen viel höheren Lebensstandard haben und später sogar zwei Renten bekommen, die überdies von den Kindern derer erwirtschaftet werden, die nur eine Rente haben.

Ich lese Ihnen dazu eine Seite aus der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichtes* vom 7. Juli 1992 vor:

»Das bestehende Alterssicherungssystem führt zu einer Benachteiligung von Personen, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Zwar macht das Rentenrecht keinen Unterschied zwischen Personen mit und ohne Familie. Rentenleistungen werden vielmehr unabhängig vom familiären Status allein an die vorherige Beitragszahlung aus dem Arbeitslohn geknüpft. Diese bestimmt den Rentenanspruch. Auf die Gründe, die zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und infolgedessen zum Ausfall von Beitragszahlungen führen, kommt es nicht an. Rentenrechtlich werden Personen, die wegen Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wie jeder andere nicht Erwerbstätige behandelt.«

Für den Unterschied und die Konklusion daraus gibt es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und des Schutzes von Ehe und Familie nicht den geringsten verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt. Es kann nicht sein, was da passiert, und es ist ja auch ursprünglich anders gewesen. Das ursprüngliche Rentensystem hat zu einer Zeit, in der fast jeder, der verheiratet war, auch Kinder hatte, durchaus funktioniert. Durch die neuere Entwicklung, daß Ehepaare sich bewußt gegen Kinder entscheiden, hat sich ein zunächst verfassungsmäßiges Gesetz zu einem verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Gesetz fortentwickelt.

Ich lese weiter: »Im Unterschied zu den Gründen, die sonst für die Erwerbslosigkeit und damit den Ausfall von Beitragszahlungen ursächlich sein mögen,

hat die Kindererziehung allerdings bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung. Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung läßt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung mehr erwarten . . . Die bisherige Ausgestaltung der Rentenversicherung führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern. Die Familie, in der ein Elternteil zugunsten der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheidet, nimmt im Vergleich zu Kinderlosen nicht nur Einkommenseinbußen hin, sie muß das gesunkene Einkommen vielmehr auch auf mehrere Köpfe verteilen. Wenn die Kinder in das Erwerbsleben eingetreten sind und durch ihre Beiträge die Alterssicherung der Elterngeneration mittragen, haben die Eltern selbst eine geringere Rente zu erwarten.«

Eine von den Beschwerdeführerinnen des Verfahrens hat ihre Situation geschildert: Sie erhält 800 DM Rente und ist Mutter von neun Kindern, die sich alle beruflich gut etabliert haben. Sie zahlen in die Rentenversicherung monatlich über 8000 DM ein, könnten also ihre Mutter problemlos ernähren, wenn sie ihr nur die Hälfte davon zur Verfügung stellten. Das kann doch nicht wahr sein! Es hat uns keine große Schwierigkeit bereitet, dieses *im System* für verfassungswidrig zu erklären. Das Problem war nicht die verfassungsrechtliche Frage, sondern, wie die Lösung praktisch umgesetzt werden soll. Darauf will ich jetzt noch eingehen:

Die Rentenversicherung, ja die gesamte Sozialversicherung, sind ungeheure Systeme. Ich vergleiche sie immer mit großen Tankern, bei denen man nicht, wie auf einer Landstraße, einfach auf die Bremse treten kann. Ist der Kurs falsch, so kann man nicht einfach umdrehen, um in die richtige Richtung zu fahren. Man muß vielmehr einen riesigen Umweg, einen Bogen steuern. Wenn das *Bundesverfassungsgericht* dies nicht anerkennt, wäre das Ergebnis eine unrealistische Rechtsprechung. Erkennt man es aber an, so läuft man Gefahr, daß der *Gesetzgeber* in Bonn sagt: Das ist eine so schwierige Frage, dafür hat Karlsruhe uns keine Frist gesetzt; da können wir ja 20 Jahre warten. Kommt es dann im 19. Jahr zu Beratungen, besteht die weitere Gefahr, daß es nun heißt: Jetzt haben wir die Wiedervereinigung oder sonstige schwerwiegende Gründe – und jetzt ist kein Geld mehr da . . .

Wir haben das in einer anderen, kleineren Frage schon erlebt: 1980 hat mein *Senat* – dem ich damals noch nicht angehörte – entschieden, daß irgendwann die steuerliche Behandlung sämtlicher Altersversorgungssysteme harmonisiert werden müßte. Ausgangspunkt war der Streit zwischen den Beamtenpensionen, die besteuert werden, und den Renten, die im Prinzip nicht besteuert werden. Die Lösung wäre einfach gewesen: Man hätte sagen können, wir sen-

ken die Bruttoreihegehälter der Beamten und stellen sie dafür steuerfrei. Nur, unsere Vorgänger in Karlsruhe haben in das gesamte Alterssicherungssystem auch noch die Gewerbetreibenden, die Landwirte, die Selbständigen usw. mit einbezogen. Daraufhin ist zunächst natürlich überhaupt nichts passiert; denn das ist wirklich schwierig. Zunächst mußten also jahrelang Gutachten eingeholt und diskutiert werden. Nachher zeichnete sich die deutsche Wiedervereinigung ab, und man hatte natürlich andere Sorgen.

Mit dieser Erfahrung vor Augen standen wir vor der Frage, was vom *Gesetzgeber* verlangt werden kann, damit er dem zuvor beschriebenen und über die Grenzen der Verfassung hinausgehenden Mißstand im Rentenrecht abhilft. Wie schnell muß umgesteuert werden? Darf schrittweise oder muß auf einmal umgesteuert werden? Und dann natürlich die bekannte Frage: »Wer soll das bezahlen?«

Auch hier will ich wieder ein wörtliches Zitat wiedergeben, bitte aber zur Kenntnis zu nehmen, daß das, was hier steht, blutiger Ernst ist, und daß wir zwar gegenüber dem *Gesetzgeber* großzügig sind, daß wir uns aber hier – im Interesse der Familien – nicht alles gefallen lassen!

Ich zitiere: »Dem Gesetzgeber gebührt bei der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags eine ausreichende Anpassungszeit. Das gilt besonders für Reformen, die – wie hier – einen hohen Regelungsaufwand in verschiedenen Rechtsgebieten und beträchtliche finanzielle Mittel erfordern. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers würde unzulässig beschränkt, wenn es ihm verwehrt wäre, eine derart komplexe Reform wie die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Altersversorgung in mehreren Stufen zu verwirklichen, um den Regelungsaufwand sowie die finanziellen Folgen zu begrenzen und sich für Erfahrungen, die im Zuge der Reform gewonnen werden, offenzuhalten. Bei der Festlegung der Reformschritte darf der Gesetzgeber die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Allerdings müssen Bundesregierung und gesetzgebende Körperschaften den Verfassungsauftrag bei der Fortentwicklung der Rentenversicherung sowie der mittel- und längerfristigen Finanzplanung beachten. Sie sind dabei nicht von Verfassungs wegen darauf beschränkt, nur Mittel des Bundes für den Ausgleich heranzuziehen.«

Die *Vertreter der Rentenversicherer* haben nämlich vor Gericht immer zwei Thesen vertreten: Erstens: »Es ist wirklich Unrecht, was hier geschieht.« und zweitens: »Wir bezahlen es nicht!«

Das ist sicher zu einem großen Teil verständlich; dennoch meinten wir, antworten zu müssen: »Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen. Ebenso läßt das Grundgesetz Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit

dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistungen in der Familie am Erwerb der eigenen Altersversorgung gehindert war.«

Wir hätten noch ein paar vernünftige Vorschläge gehabt. Aber man schreibt in ein Urteil immer nur das Wichtigste hinein. An anderer Stelle habe ich schon einmal deutlich gemacht, daß die Kosten, welche diese Umsteuerung des Systems mit sich bringen, nicht von den paar Ledigen aufgebracht werden können. An der Finanzierung müssen auch Ehepaare beteiligt werden, die keine Kinder aufziehen, noch nie welche aufgezogen haben! Im Klartext ist damit gemeint, daß so auch die verfassungsrechtliche Schwierigkeit behoben wird, die darin besteht, daß im Art. 6 GG Ehe und Familie in einem Atemzug erwähnt werden, als ob dies völlig gleichwertige Sachverhalte wären.

Die Freunde der Ehe mögen mir das folgende verzeihen. Ich bin jetzt fast 35 Jahre mit derselben Frau verheiratet und bin ein großer Anhänger der Ehe. Aber sie mögen es mir nachsehen, wenn ich hier sage: wenn es hart auf hart geht zwischen Ehe und Familie, dann hat die Familie den Vorrang gegenüber der Ehe. Es darf keiner dafür bestraft werden, daß er heiratet. Mag sein. Aber er darf auch nicht die anderen dafür bestrafen wollen, daß er sich von der Mitfinanzierung der Kinderkosten derjenigen, die sich für Kinder entscheiden, ausschließt.

Ich zitiere weiter: »Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene *Gesetzgeber* erkennbar Rechnung tragen.«

Ich will jetzt nicht sagen, daß bei jeder Anhebung der Rentensätze durch den *Gesetzgeber* auch ein Schritt in diese Richtung getan werden muß; aber eine relevante Korrektur an unserem Rentensystem, ohne daß auch ein Schritt in *diese* Richtung getan wird – auch über die Gesetzesänderung hinaus, die seither im *Bundestag* durchgesetzt worden ist – das geht nicht. Darüber sollten Sie sich klar sein.

Wir haben nur zwei Möglichkeiten. Entweder setzen wir kurze Fristen für ein totales Umsteuern. Das wäre aber völlig unangemessen, sowohl in der gegenwärtigen finanziellen Situation als auch in unserem Verhältnis zum *Gesetzgeber*, der ja unmittelbar vom Volk gewählt ist. Zum anderen können wir in solchen Fällen aber auch nicht »offene Fristen«, gewissermaßen bis in die 30er Jahre des nächsten Jahrhunderts, zulassen. Wenn wir uns deswegen, mit Rücksicht auf den *Gesetzgeber*, auf die pragmatische Methode, auf eine Umsteuerung in Stufen, einlassen, dann muß aber auch sichergestellt sein, daß wirkliche Schritte gemacht werden, und immer wieder neue Schritte! Wir haben *noch*

nicht gesagt, daß die Erziehungsleistung der Mütter genau der Leistung von Arbeitnehmerinnen gleichgesetzt werden muß. Davon steht *noch* nichts in unserer Rechtsprechung. Aber jedenfalls in dieser Richtung muß es weitergehen!

Ein Wort noch zu den eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Wir haben dazu bisher noch nicht sehr viele Grundsätze entwickelt. Die bisherige Rechtsprechung, die die Behandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften beim Kündigungsschutzrecht für Wohnraum und dergleichen zum Gegenstand hat, baut etwa auf folgenden Vorstellungen auf:

Die Ehe muß gegenüber den eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht in jeder noch so geringfügigen Beziehung bevorzugt werden. Es sind also auch Gleichstellungen zulässig. Wenn es aber hart auf hart geht, würden wir natürlich prüfen müssen, ob in der Gesetzgebung nicht doch massive Vorteile für die Ehe enthalten sein müssen (was ja eine Gleichstellung in anderen Fragen nicht ausschließt). Allerdings darf sich der Schutz der Ehe, den das Grundgesetz gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften vorsieht, zwar auf alles mögliche, nicht aber auf den Status der Kinder beziehen! Einem Kind in seinem Rechtsstatus vorzuziehen, daß die Eltern in einer rechtlich nicht geregelten Lebensgemeinschaft leben, wäre eine Art der Geiselnahme! Diese Pression muß im Rahmen des Nichteheleichenrechts herausgenommen werden. Ich bin Protestant, aber in meinem allerletzten Gespräch mit *Kardinal Josef Höffner* habe ich zu meiner größten Überraschung in dieser Frage nicht nur eine vollständige, sondern sogar noch eine herzliche Übereinstimmung festgestellt!

Nun hatten wir die Frage wieder auf dem Tisch. Wir hatten darüber zu entscheiden, ob die Gleichstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe bei der Zahlung von Arbeitslosenhilfe (nicht Arbeitslosengeld) verfassungsmäßig sei. Hier gibt es eine Vorschrift, die für die eheähnlichen Lebensgemeinschaften auf die Regelung für Ehepaare verweist. Könnte die Verweisung möglicherweise nichtig sein, weil der Begriff »nichteheleiche Lebensgemeinschaft« oder »eheähnliche Gemeinschaft« zu unbestimmt ist?

Wir sind zu dem Schluß gekommen, daß die Vorschrift nicht nichtig ist. Wir haben nämlich nur das Wort beim Namen genommen. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist eine Gemeinschaft, die einer Ehe ähnlich ist. Wenn ich weiß, was eine Ehe ist, kann ich auch sagen, was eheähnlich ist. Nur von da aus sind wir, verfassungsrechtlich ganz zwangsläufig, zu der Frage gekommen: Wenn die Verweisung auf die Eheregelung verfassungsmäßig ist, dann müssen wir natürlich auch fragen, ob die Vorschrift, auf die verwiesen wird, für die *Ehe* verfassungsmäßig ist. So ist im *Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes*, also zur Enttäuschung mancher, zur stillen Freude anderer – und zwar einstimmig – keine Entscheidung über die eheähnlichen Gemeinschaften herausgekommen, sondern eine Entscheidung über die Behandlung der Ehen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Dabei hat sich ergeben, daß die geltende Regelung, also die gegenseitige Anrechnung von Einkommen bei der Arbeitslosenhilfe, Ehegatten in dreierlei Hinsicht ungerecht behandelt: die Anrechnung bei Alleinstehenden ist günstiger als bei Ehepartnern, die Anrechnung bei Alleinverdiener-Ehen ist günstiger als bei beiderseits verdienenden Ehepartnern, und die Anrechnung bei beiderseits verdienenden, getrennt lebenden Ehegatten ist günstiger als bei zusammenlebenden Ehegatten. Das ist ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Was der *Gesetzgeber* daraus macht, ist seine Sache. Er kann entweder die benachteiligten Ehen den sonstigen Gruppen angleichen oder umgekehrt die Begünstigung der anderen Gruppen streichen.

Es blieb als letztes zu beweisen, daß die Verweisungsvorschrift, der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft, hinreichend bestimmt ist. (Wäre der Begriff völlig unbestimmt, würde dies zur Verfassungswidrigkeit führen.) Das führte natürlich dazu, daß er eingegrenzt wurde. Wir stellten uns die Frage: »Was heißt eheähnlich?« Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt: »Eheähnlich ist eben eheähnlich!« In unserem Urteil vom 17. November 1992 heißt das so: »Die eheähnliche Gemeinschaft ist eine typische Erscheinung des sozialen Lebens. Von anderen Gemeinschaften hebt sie sich hinreichend deutlich ab. ... Mit dem Begriff eheähnlich hat der Gesetzgeber ersichtlich an den Rechtsbegriff der Ehe geknüpft, unter dem die Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zu verstehen ist.« ... »Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.«

Fragen Sie mich nicht, wie man das nachweist. Aber so ist es. Es ist die Ehe ohne Trauschein.

Wir sind mit dieser Rechtsprechung, glaube ich, auf einem ganz guten Weg, und ich wiederhole: Alle diese Entscheidungen sind im *Senat* völlig einmütig ergangen! Aber ich sehe zwei Probleme auf uns zukommen, ein großes und ein kleineres. Zunächst das kleinere: Wie ist es bei der Einbeziehung eheähnlicher Gemeinschaften in diesem Sinne in eine gesetzliche Regelung? Wie stellt man fest, daß die Partner die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen? Das wird sehr schwierig werden. Möglicherweise wird sich das ganze, wie häufig, in einer Verfahrensfrage entscheiden, nämlich, wer muß es denn nachweisen? Im Steuerrecht ist es immer der Bürger, der Dinge nachweisen muß, die für ihn günstig sind. Aber hier handelt es sich nicht nur um eine steuerrechtliche Frage. Sie ist für uns noch völlig unentschieden.

Die größere Problematik ist eine andere, und sie beschäftigt mich wirklich: Wir haben gerade eben argumentiert, daß der Bürger etwas mehr belastet werden kann, wenn aus einem Topf gewirtschaftet wird. Eigentlich ist das sowohl bei

den Ehepartnern wie bei den Partnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften (in dem Sinne, wie wir es definiert haben) sehr restriktiv entschieden. Belastet werden auf diese Weise die – ich sage jetzt mal – »moralischeren« unter den nicht in einer Ehe lebenden Partnern. Auch wenn jemand nachweist, wie moralisch er mit seinem Partner zusammenlebt, daß man sich die Treue halten will, daß man auf Dauer zusammenleben will, daß andere gleichzeitige Lebensgemeinschaften ausgeschlossen sind, daß man für das ganze Leben oder wenigstens einen Teil desselben füreinander einstehen will, müssen beide Partner gleichwohl mehr Steuern zahlen! Das kann auf die Dauer auch nicht die richtige Lösung sein! Vielleicht liegt hier der Ansatzpunkt der ganzen Unzuträglichkeiten, mit denen Sie sich und wir uns herumschlagen müssen.

Liebe *Frau Rönsch*! Ich gehe in drei Jahren in den Ruhestand. Bis diese Probleme in Karlsruhe erörtert werden, bin ich also längst draußen! Sie müssen sich diesem Bereich vielleicht noch länger widmen. Ich wünsche Ihnen dazu viel Glück und auch ein bißchen Genugtuung.